

Vorbeugender Brandschutz!

Auf dem III. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zeigte der stellvertretende Ministerpräsident Walter Ulbricht in seinem großen Referat auf, wie durch die Arbeit der Aktivisten in der Industrie und in der Landwirtschaft der Zweijahresplan erfüllt worden ist. Er legte zugleich die zukünftige Entwicklung Deutschlands dar, indem er eine Erläuterung des kommenden Fünfjahresplanes gab. Als eine der wichtigsten Aufgaben bezeichnete er die Hebung des materiellen Wohlstandes der Bevölkerung unter der Losung:

Dem Volke mehr Lebensmittel!

Diese Losung kann aber nicht nur dadurch Wirklichkeit werden, daß wir um höhere Ernteerträge kämpfen; es ist genau so wichtig, daß die Ernteerträge gegen Angriffe aller Art geschützt werden, die die Grundlagen der Arbeit zur Verbesserung der Lebenshaltung, sei es durch das Wirken feindlicher Agenten und Saboteure, sei es durch Gleichgültigkeit oder mangelnde Wachsamkeit bedrohen.

Diesem Schutz dient die Verordnung zum Schutze der Ernte vom 29. Juni 1950 (GBl. Nr. 72, S. 611). In dieser Verordnung sind auf Grund der bisher gesammelten Erfahrungen alle die Vorschriften vereinigt, die geeignet sind, die dem Erntegut drohenden besonderen Gefahren abzuwenden.

Im wesentlichen besteht die Verordnung aus drei Teilen. Während in den §§ 1 bis 10 die organisatorischen Maßnahmen für die Brandverhütung im allgemeinen vor und während der Ernte niedergelegt sind, wird in den §§ 11 bis 25 der für den Drusch geltende besondere Brandschutz festgelegt, und endlich enthält § 26 die Bestimmungen über die Strafbarkeit.

Aus dem ersten Teil sollen als wichtigste Bestimmungen hervorgehoben werden:

Die Einrichtung von Löschtrupps in solchen Gemeinden, in denen keine Feuerwehr vorhanden ist (§ 1). Hierzu sind alle männlichen Einwohner im Alter von 16 bis 60 Jahren verpflichtet. Die folgenden Bestimmungen beschäftigen sich mit der Schaffung von Alarmerungsmöglichkeiten (§ 2) und der Einrichtung von nächtlichem Wachdienst (§ 3). In den §§ 5 und 6 ist die Schaffung von besonderen Brandschutzverantwortlichen für jeden Betrieb festgelegt. Die Bereitstellung von Löschgerät schreibt § 7 vor.

Neu geregelt ist in § 8 die räumliche Entfernung der Mieten von solchen Einrichtungen, von denen eine besondere Gefahr drohen kann, wie z. B. Starkstromleitungen, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen, feuergefährlichen Betrieben. Um den Schaden, den ein Brand verursachen würde, möglichst gering zu halten, ist die Höchstmenge von Erntevorräten auf einem Lagerplatz mit 15 000 DM Wert angegeben (§ 9).

Im zweiten Teil der Verordnung ist das Verhalten auf dem Druschplatz geregelt. Die Bestimmungen verbieten nicht nur das Rauchen (§ 11), sondern schreiben auch die Genehmigung der Errichtung von Druschplätzen durch die Brandschutzkommission (§ 12), das Anlegen von Brandschutzstreifen (§ 20) und vor allem die Entfernungen vor, die die Antriebsmaschinen beim Einsatz haben dürfen (§ 19). Besonders wichtig sind die Bestimmungen, daß der Bürgermeister der Gemeinde verpflichtet ist, alle beim Drusch beschäftigten Personen zu belehren (§ 25), und daß auf dem Druschplatz selbst den Anordnungen der Traktoren- oder Maschinisten Folge zu leisten ist (§ 12 Abs. 2).

Die Strafbestimmungen, die denjenigen treffen, der diese Bestimmungen nicht einhält, befinden sich in § 26. Danach werden alle vorsätzlichen und fahrlässigen Verstöße mit Geldstrafen bis zur Höhe von 150 DM oder mit den entsprechenden Haftstrafen geahndet. Zu beachten ist dabei, daß die besonderen Brandschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches nicht etwa außer Kraft gesetzt sind. Diese Bestimmungen, so vor allem der § 310 a, der Gefängnisstrafe bis zur Dauer von 5 Jahren vorsieht, sind vielmehr weiterhin, und zwar mit allem Nachdruck anzuwenden.

Die genaue Beachtung dieser Verordnung erfordert eine enge Zusammenarbeit der ländlichen Bevölkerung mit den zur Organisation des Brandschutzes errichteten Kommissionen. Durch genaue Einhaltung dieser Bestimmungen, mit Hilfe der Bürgermeister, der Traktoren usw. muß es ermöglicht werden, die Gleichgültigkeit, die vielfach noch herrscht, zu bekämpfen und die Bevölkerung zu einer erhöhten Wachsamkeit zum Schutze des Erntegutes zu erziehen. Auch das ist nötig, um die in dem Fünfjahresplan aufgezeigten Ziele in die Wirklichkeit umzusetzen.

Aber auch den Organen der Justiz fällt eine bedeutende Rolle bei der Anwendung der Verordnung zu. Die vornehmste Aufgabe unserer Justiz ist es, durch ihre Maßnahmen erzieherisch zu wirken. Das bedeutet, daß ihre Aufgabe darin besteht, durch ihre Arbeit eine sachgemäße Aufklärung über die Brandverhütung zu leisten. Die richtige Anwendung der Verordnung, die Verhandlungen an Ort und Stelle — selbst bei diesen „Bagatelldingen“ — und die schnelle Durchführung der Verfahren im beschleunigten Verfahren sind die wirksamen Mittel, um die erzieherische Tätigkeit der Justiz zu entfalten und dadurch die Bevölkerung zur Wachsamkeit im Kampf gegen Gleichgültigkeit, im Kampf gegen Sabotage zu bringen. Handhabt die Justiz die Verordnung in diesem Sinne, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben, dann wird die Brandgefahr verringert, dann werden Brandstiftungen mehr als bisher verhütet werden. Mit dieser Tätigkeit leistet die Justiz einen entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der Wirtschaftspläne und ist damit Wegbereiter für eine bessere Zukunft in einem friedlichen einheitlichen Deutschland.

Heinrich Reuter, Hauptreferent

Der Arbeitseinsatz im Strafvollzug

Zu den wichtigsten Aufgaben, die dem Strafvollzug in der Deutschen Demokratischen Republik gestellt sind, gehört neben dem Schutz der antifaschistisch-demokratischen Ordnung und der Gesellschaft die Erziehung der Menschen, die aus Not, Leichtsinn, Verführung oder infolge falscher Erziehung strachelten und straffällig wurden.

Das wirksamste Erziehungsmittel und die Grundlage zur Stärkung des Charakters ist in unserer neuen Gesellschaft die gemeinschaftliche produktive Arbeit, die dem Gestrachelten den Wert der geleisteten Arbeit erkennen läßt.

In den Jahren von 1945 bis 1949, in denen die Zahl der Strafgefangenen auf das Zehnfache stieg, waren die Hauptverwaltung der Justiz, die Länderregierungen und die Anstalten bemüht, Arbeitsaufträge für die Strafgefangenen zu erhalten. Es kam zunächst nicht darauf an, daß diese Arbeiten volkswirtschaftlich wichtig waren, sondern darauf, daß die Strafgefangenen überhaupt Arbeit bekamen. Der Erfolg der dafür verantwortlichen Verwaltung war zunächst nur gering, weil es an Verständnis für diese erzieherisch so bedeutende Aufgabe nicht nur bei den amtlichen Stellen, sondern auch bei großen Teilen der Arbeiterschaft in den Betrieben fehlte.

Mit der Bildung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erfolgte im Strafvollzug eine systematische Eingliederung der Strafgefangenen in den Arbeitsprozeß. Im ersten Halbjahr 1950 konnte der Einsatz von Strafgefangenen bedeutend gesteigert werden. Während noch im Jahre 1949 nur etwa 30% der Gefangenen produktive Arbeit leistete, sind heute fast 70% in volkswirtschaftlich wichtigen Produktionszweigen tätig. Die Einrichtung von Arbeitslagern und die bessere Differenzierung der Strafgefangenen ermöglichte ihren Einsatz in Betrieben, die diesen vorher nicht offenstanden. Es gibt jetzt Arbeitslager für die Arbeit im Kupfer- und Kohlenbergbau; den wichtigsten volkseigenen Betrieben (Walz- und Hüttenwerken, Textilfabriken, chemischen Kombinat) werden Strafgefangene zur Verfügung gestellt. Ebenso arbeiten sie in großer Zahl beim Bau von Eisenbahnstrecken.